

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGBL.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 370/1982

§/Artikel/Anlage

§ 54

Inkrafttretensdatum

01.01.1983

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text**Nebengebühren und Ersatzforderungen.****§ 54.**

(1) Die bis zur Konkursöffnung entstandenen Nebengebühren stehen mit den Forderungen im gleichen Range.

(2) Forderungen auf Ersatz einer für den Gemeinschuldner bezahlten Schuld genießen den Rang der bezahlten Forderung.